



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen**



**Anneliese Fischer ist neue Ehrenbürgerin**

Die Stadt Bayreuth hat die ehemalige Landtagsvizepräsidentin und langjährige Stadträtin Anneliese Fischer im Rahmen einer Sondersitzung des Stadtrats mit der Ehrenbürgerwürde ausgezeichnet. „Mit dieser Auszeichnung würdigen wir das herausragende sozial-, landes- und kommunalpolitische sowie gesellschaftliche Engagement in unserer Stadt von Anneliese Fischer“, so Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe. Fischer gehörte dem Bayreuther Stadtrat als Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion insgesamt zwölf Jahre (1980-1986 sowie 1990-1996) lang an. Sie war von 1984 bis 1998 Abgeordnete des Bayerischen Landtags, von 1990 bis 1994 stellvertretende Vorsitzende der CSU-Landtagsfraktion sowie von 1994 bis 1998 Landtagsvizepräsidentin.

**Dienstjubilare der Stadt Bayreuth**

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Dieter Kotala, Kämmereiamt,  
Herr Lothar Ziegler, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

**Inhalt**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt .....	2
Vorbescheidverfahren für das Grundstück Munckerstraße 18 a in Bayreuth .....	2
Standesamtliche Nachrichten vom 07.01.2019 bis 27.01.2019 .....	3
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 04.02.2019 – 24.02.2019 .....	3
Mikrozensus 2019 im Januar gestartet; Interviewer bitten um Auskunft .....	4
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: „Sondergebiet ‚Großflächiger Einzelhandel‘ Bernecker Straße/Königsbergstraße“ .....	5
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth .....	7
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	7
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	7
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A .....	8

## Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 17. Dezember 2018, S. 192 amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg (ZVGN)

### Vorbescheidverfahren gemäß Art. 71 Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Munckerstraße 18 a in Bayreuth

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens für das Grundstück an der Munckerstraße 18 a (Flur-Nr. 1449/6 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 BayBO bekannt gemacht, dass der Vorbescheidantrag (Eingangsvermerk vom 11.10.2018) für die Nutzungsänderung (Gewerbe in Wohnen) und Errichtung einer Dachterrasse mit Bescheid vom 25.01.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 71 BayBO zugelassen worden ist.

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass der Vorbescheid zu erteilen war (Art. 71 BayBO).

#### [Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:](#)

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Vorbescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Bayreuth, den 01.02.2019  
STADT BAYREUTH

#### [Rechtsbehelfsbelehrung](#)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Standesamtliche Nachrichten vom 07.01.2019 bis 27.01.2019

### Geburten

**Katharina Roppelt**, geb. am 27.12.2018; Eltern: Daniel Otto Roppelt und Petra Anita Roppelt, geb. Mai, beide wohnhaft in Waischenfeld, OT Breitenlesau, An der Russenlinde 12

**Mia Marie Weiß**, geb. am 25.12.2018; Eltern: Thorsten Stefan Weiß und Doris Rita Carmen Weiß, geb. Egeter, beide wohnhaft in Selb, Schönwalder Weg 45

**Nele Schmidt**, geb. am 05.01.2019; Mutter: Sabine Schmidt, wohnhaft in Pegnitz, OT Horlach, Weinstraße 30

### Sterbefälle

**Mari Irene Fichtner** geb. Brömme, geb. am 11.03.1929, verst. am 30.12.2018, zuletzt wohnhaft in Mistelgau, Krippleinstr. 17

**Charlotte Delitzsch** geb. Knauer, geb. am 20.05.1938, verst. am 05.01.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Friedrich-von-Schiller-Str. 1

**Johann Kufner**, geb. am 18.09.1924, verst. am 29.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wunaustr. 1

**Birgit Isolde Seebach-Porkert** geb. Seebach, geb. am 02.06.1954, verst. am 10.01.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Rupprechtstr. 11

**Stefan Herbert Braun**, geb. am 07.04.1954, verst. am 11.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Gut Grunau 1

**Heinrich Heller**, geb. am 16.03.1932, verst. am 10.01.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Brandenburger Str. 14

**Robert Müller**, geb. am 23.09.1934, verst. am 10.01.2019, zuletzt wohnhaft in Plößberg, Dreihöfer Str. 15

**Konrad Bernhard Weidenhammer**, geb. am 25.09.1940, verst. am 11.01.2019, zuletzt wohnhaft in Hummeltal, Röthelbach 1

**Margarete Wehner** geb. Nützel, geb. am 23.08.1927, verst. am 24.01.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Rienzistr. 9

## Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 04.02.2019 bis 24.02.2019

### Bauausschuss

Dienstag, den 5. Februar 2019, 16.00 Uhr

### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 6. Februar 2019, 16.00 Uhr

### Stadtrat

Montag, den 11. Februar 2019, 9.00 Uhr

### Bauausschuss

Dienstag, den 12. Februar 2019, 16.00 Uhr

### Kulturausschuss

Montag, den 18. Februar, 16.00 Uhr

### Bauausschuss

Dienstag, den 19. Februar 2019, 16.00 Uhr

### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 20. Februar 2019, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17.01.2019

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe

Oberbürgermeisterin

### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 22. Februar 2019

## Bekanntmachung

### Mikrozensus 2019 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2019 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2019 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung. Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenart werden auch die Art des Krankenversicherungsverhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60.000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1.000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenver-

fahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2019 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Bayreuth, den 15.01.2019

STADT BAYREUTH

Referat 3:  
gez. Ludolf Tyll  
Verwaltungsdirektor

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachung

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG Bebauungsplanverfahren Nr. 3/18 „Sondergebiet ‚Großflächiger Einzelhandel (nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente)‘ Bernecker Straße/Königsbergstraße“ (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 5/91)

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
(§ 13a i. V. m. 2 Abs. 1 BauGB)

**Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Möglichkeit zur Äußerung**  
(§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**  
(§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Baumarkt in der Königsbergstraße im Bayreuther Stadtteil St. Georgen steht seit geraumer Zeit leer. Nachdem sich in der Vergangenheit bereits einige Betreiber von Baumärkten erfolglos an diesem Standort versuchten, erscheint eine weitere Baumarktnutzung weder zielführend noch zukunftsfähig.

Um einen langfristigen Leerstand und damit einen städtebaulichen Missstand an dieser exponierten Stelle im Stadtgebiet zu vermeiden, sollten neben dem klassischen Baumarktsortiment zukünftig auch alle anderen hier städtebaulich verträglichen nicht zentren-/innenstadtrelevanten Sortimente verkauft werden können. Da jedoch der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 5/91 explizit nur den Verkauf von Baumarktkernsortiment und branchentypischem Randsortiment zulässt, sind die planungsrechtlichen Vorgaben wie folgt zu modifizieren:

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der vorgenannten Zielintention in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel mit nicht zentren-/innenstadtrelevanten Sortimenten“ geändert. Die bisher höchstzulässige Verkaufsfläche des Sondergebietes von 7.800 m<sup>2</sup> ist beizubehalten und eine Erweiterung der Verkaufsfläche ausgeschlossen.

Dieses bauleitplanerische Konzept entspricht auch den Grundsätzen und Empfehlungen der im Oktober 2018 vom Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossenen Teilfortschreibung des Städtebaulichen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes (SEEK) für Bayreuth. Demnach ist großflächiger Einzelhandel mit nicht zentren-/innenstadtrelevanten Sortimenten in sonstigen integrierten Lagen (außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche) vorrangig an - wie in diesem Fall - durch Einzelhandel vorgeprägten Sonderstandorten zu entwickeln. Das zulässige Warenangebot ist dabei auf nicht zentren-/innenstadtrelevantes Kernsortiment nach der „Bay-

reuther Liste“ des SEEK zu beschränken und lediglich ein zentren-/innenstadtrelevantes Randsortiment i. H. v. 10 % der zulässigen maximalen Verkaufsfläche zuzulassen.

Mit dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren wird Planungsrecht geschaffen für die Mobilisierung eines Innenentwicklungspotenzials und die Wiedernutzbarmachung einer leerstehenden Einzelhandelsimmobilie.

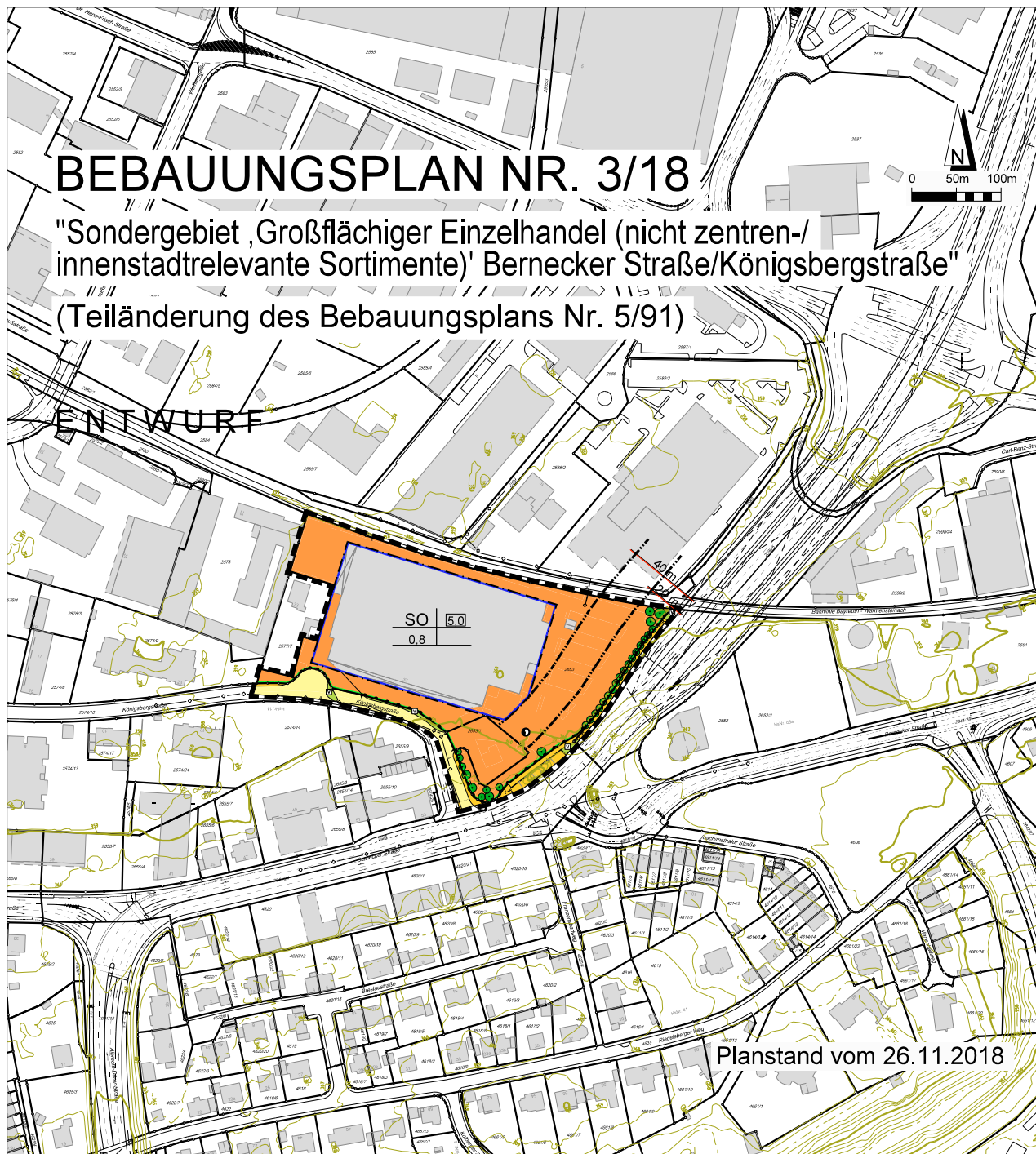
Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 den vorliegenden Planungen zugestimmt und die Einleitung des Verfahrens gem. § 13a i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung der Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Möglichkeit zur Äußerung gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und der Gelegenheit zur Stellungnahme für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 10/16 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVPG) um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, der mit einer zulässigen Verkaufsfläche von über 5.000 m<sup>2</sup> gem. Anlage 1 zum UVPG (Nr. 18.8) den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls überschreitet. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale fest, dass das vorliegende Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Nichtbestehen der UVP-Pflicht liegt vor allem darin begründet, dass bei dem an diesem Standort bereits bestehenden Vorhaben die zulässige Art der baulichen Nutzung (Einzelhandelsgroßbetrieb, nicht zentren-/innenstadtrelevante Sortimente) im Wesentlichen unverändert bleibt, lediglich die besondere Zweckbestimmung sortimentsbezogen geöffnet wird und bauliche Erweiterungen im Sinne der Nachverdichtung nur in geringfügigem Umfang ermöglicht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.



## Bekanntmachung



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3/18 hat eine Größe von ca. 1,87 ha und umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

2574/10 TF, 2641/24 TF, 2653, 2653/1 und 2661/7 TF der Gmkg. Bayreuth.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 3/18 vom 26.11.2018 liegt mit einer Begründung für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom

4. Februar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und

## Bekanntmachungen

Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Die Auslegungsunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt.

Hiermit werden gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 01.02.2019  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:  
gez. Urte Kelm  
Ltd. Baudirektorin

## Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Vergabedatum
Beschaffung von 3 Kopiermultifunktionsgeräten inklusive Service für das Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium Bayreuth	Office- und Kopiermanagement KG Nürnberger Straße 52-54, Bayreuth	15.01.2019

### Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. neu 3706622952  
Kto.Nr. alt 306622952

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.  
Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. neu 3973007762  
Kto. Nr. alt 573007762

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

## Bekanntmachung

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof  
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth  
 Telefon: +49 921 25-1848; Fax: +49 921 25-1815  
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de  
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren  
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A  
 Vergabenummer: BF 636-15 f
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist  
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und  
 unterschriebene Angebotsunterlagen
1. Art des Auftrags  
 Ausführung von Dienstleistungen
- Ort der Leistung  
 Wertstoffhof der Stadt Bayreuth, Drossenfelder  
 Straße 4, 95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrages  
 Wöchentliche Klassifizierung und Kennzeichnung  
 von Problemabfällen sowie Vorbereitung für den  
 Transport; Transport von ca. 175 t Problemabfällen;  
 Gestellung von Transport-/Sammelbehältern;  
 Verwertung/Beseitigung von ca. 40 t Problem-  
 abfällen
- d) Aufteilung in Lose  
 nein
- e) Nebenangebote  
 nicht zugelassen
- f) Ausführungsfrist  
 Dauer der Leistung: 01.05.2019 bis 30.04.2022  
 Option: Auftragsverlängerung bis 30.04.2024
- g) Anforderung der Vergabeunterlagen  
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof,  
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth  
 bis spätestens: 25.02.2019, 11:00 Uhr
- h) Ablauf der Angebotsfrist:  
 am 04.03.2019 um 10:00 Uhr  
 Ablauf der Bindefrist:  
 am 30.04.2019
- i) geforderte Sicherheiten  
 keine
- j) Zahlungsbedingungen  
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-  
 bedingungen (ZVB)“ des Stadtbauhofs Bayreuth
- k) Nachweis zur Eignung  
 Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung  
 folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzu-  
 legen:  
 - Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124 liegt  
 den Vergabeunterlagen bei)  
 - Für die Vergabe kommen nur solche Firmen in  
 Betracht, die vergleichbare Leistungen nachweis-  
 lich mit Erfolg ausgeführt haben  
 - Zertifikat nach Entsorgungsfachbetriebsverord-  
 nung (EfbV) für Befördern von Abfällen, das die in  
 der Leistungsbeschreibung genannten Abfall-  
 arten abdeckt  
 - Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güter-  
 kraftverkehr  
 - Firmendarstellung der/des Unternehmen(s)  
 (Darstellung der technischen Einrichtungen und  
 Betriebsabteilungen sowie des Unternehmens  
 allgemein)  
 - Benennung von Referenzen
- l) Entgelt für die Vergabeunterlagen  
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabe-  
 unterlagen fallen keine Kosten an.
- m) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)  
 siehe Vergabeunterlagen
- Bayreuth, den 23.01.2019  
 STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe  
 Oberbürgermeisterin
- Planungs- und Baureferat:  
 gez. U. Kelm  
 Ltd. Baudirektorin